

Zu Ltg.-292-1976  
-----

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz).

B e r i c h t

des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 16. November 1976 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/5-290/23-1976, betreffend den Entwurf eines NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 12 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für jede Schule sind ein Leiter, erforderlichenfalls ein Stellvertreter des Leiters, sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung notwendigen Lehrer zu bestellen."

2. § 15 Abs.1 lit.d hat zu lauten:

"d) als Osterferien die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;"

3. Im § 15 Abs.1 ist eine lit.f anzufügen, die zu lauten hat:

"f) der einem gemäß lit.a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag."

4. Im § 16 Abs.3 hat der erste Satz mit den Worten zu enden:  
"unterrichtet werden".
5. § 20 Abs.2 lit.b hat zu lauten:  
"b) Für berufsschulersetzen-  
de Fachschulen mit mindestens  
1.800 und höchstens 2.400 Unterrichtsstunden, verteilt  
auf mindestens zwei Schulstufen."
6. Im § 31 Abs.5 hat der erste Satz zu lauten:  
"Schüler, die in den Pflichtgegenständen, in denen ein  
Förderunterricht vorgesehen ist, eines zusätzlichen Lern-  
angebotes bedürfen, weil sie in diesen Pflichtgegenständen  
die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft  
erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungs-  
schwierigkeiten haben, können sich zur Teilnahme am  
Förderunterricht anmelden."
7. § 31 Abs.7 hat zu lauten:  
"(7) Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich  
der Schüler von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht  
abmelden. Im Zweifelsfall bedarf die Abmeldung der Zu-  
stimmung des Schulleiters."
8. Im § 37 Abs.2 hat der zweite Satz zu lauten:  
"Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den  
einzelnen Unterrichtsgegenständen sowie für das Verhalten  
in der Schule zu enthalten."
9. § 37 Abs.3 und 4 haben zu lauten:  
"(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in  
einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise  
nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des  
betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungs-  
berechtigten in geeigneter Weise Verbindung aufzunehmen.  
  
(4) Wenn die Leistungen eines Schülers auf Grund der während  
des Unterrichtsjahres bisher erbrachten Leistungen bei größerer  
Gewichtung der zuletzt erbrachten Leistungen in der zweiten  
Hälfte des Unterrichtsjahres mit "Nicht genügend" zu beurteilen  
wären, sind dessen Erziehungsberechtigte bis spätestens sechs

Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres hievon nachweislich zu verständigen; ein Nachweis kann entfallen, sofern die Verständigung anlässlich einer Vorsprache eines Erziehungsberechtigten in der Schule erfolgt ist. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, daß die Verständigung auch an den Lehrherrn zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des Unterrichtsjahres der Lehrgang tritt und die Erziehungsberechtigten sowie die Lehrherrn spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges zu verständigen sind; die Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen. Ein Unterbleiben der Verständigung hat hinsichtlich der Leistungsbeurteilung keine Rechtsfolgen."

10. § 38 Abs.6 und 7 haben zu lauten:

"(6) Frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz stattzufinden, die über die Leistungsbeurteilung der Schüler zu beraten hat.

(7) Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart sind innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen."

11. Im § 40 Abs.2 lit.f hat die einleitende Wortfolge zu lauten:  
"f) allfällige Beurkundungen über"

12. § 42 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält."

13. § 48 Abs.1 lit.c hat zu lauten:

"c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 30 Abs.3 bis 5)."

14. § 53 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren."

15. Dem § 53 ist ein neuer Abs.5 anzufügen. Dieser hat zu lauten:

"(5) Durch die Abs.1 bis 4 werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes nicht berührt."

16. § 56 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 72 zuständig, sofern in diesen nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörde festgelegt ist."

17. § 59 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Schülervertreter im Sinne des Abs.1 sind:

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher,
- b) der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher.

Die in lit.a und b genannten Schülervertreter werden im Falle der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. Bei einklassigen Schulen ist der Klassensprecher zugleich Schulsprecher; Abs.3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden."

18. § 59 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Die Wahl zum Klassensprecher hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Schulsprecher unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten Woche eines Lehrganges, für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. Zugleich mit diesen Wahlen ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Sofern die Wahl nur in einer Klasse einer Schule in Betracht kommt, sind zwei Stellvertreter zu wählen."

19. Dem § 66 ist ein neuer Abs.4 anzufügen. Dieser hat zu lauten:

"(4) In den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten von der Befugnis des Abs.2 und 3 Gebrauch machen, erstreckt sich ihre Handlungsbefugnis auch auf die Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren und von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof."

20. Die §§ 67 bis 71 haben zu lauten:

"§ 67

Verfahren

(1) Die Schulbehörde hat in den auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden, soweit nicht in den §§ 69, 71 sowie 72 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Soweit Verwaltungsverfahren auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von anderen Organen als der Schulbehörde (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission) durchzuführen sind, haben sie in den nachstehend angeführten Angelegenheiten die Bestimmungen der §§ 68, 69 Abs.1 und 2, 70, 71 Abs.1 und 2 sowie 71 a anzuwenden:

- a) Zulassung zu Eignungsprüfungen (§ 22),
- b) Aufnahme in die Schule (§§ 26 und 27),
- c) Besuch von Pflichtgegenständen (§ 30),

- d) Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht (§ 31),
- e) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 38 Abs.3),
- f) Fernbleiben von der Schule (§ 48 Abs.6),
- g) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 50 Abs.2).

### § 68

#### Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung

(1) Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise Schüler (Aufnahmebewerber) über deren Ansuchen oder sonstige rechtliche Interessen abzusprechen ist.

(2) Vor der Erlassung eines Bescheides ist der Sachverhalt, soweit er nicht offenkundig ist, durch Beweise festzustellen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Den Parteien ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder ihrem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Der Bescheid kann sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann eine schriftliche Ausfertigung verlangt werden. Die schriftliche Ausfertigung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organes;
- b) den Inhalt der Entscheidung;
- c) die Begründung, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;
- d) Datum der Entscheidung;
- e) Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;
- f) die Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

§ 69  
Berufung

(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 67 Abs.2 ist die Berufung an die Schulbehörde zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch binnen einer Woche bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme sowie aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung, daß

a) die Eignungs- oder Einstufungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 24 und 26),

b) der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 38 Abs.7),

ist eine Berufung an die Schulbehörde zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch binnen einer Woche bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen.

(3) Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

(4) Eine Berufung ist unzulässig, wenn die Partei nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung ausdrücklich auf die Berufung verzichtet beziehungsweise die bereits eingebrachte Berufung zurückgezogen hat.

(5) Die Schulbehörde hat in den Fällen des Abs.2, insoweit sich die Berufung auf die behauptete unrichtige Beurteilung

mit "Nicht genügend" stützt,

- a) der Berufung stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen,
- b) die Berufung abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, richtig war,
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit.a oder b ausreichen, und den Berufungswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Berufungswerber diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die Berufung abzuweisen; andernfalls ist ihr stattzugeben und die Note auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(6) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs.5 lit.c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 41 Abs.5) mit der Maßgabe, daß die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

## § 70

### Zustellung

(1) Schriftliche Ausfertigungen von in den Fällen des § 67 Abs.2 und des § 69 Abs.2 erlassenen Entscheidungen sind den Erziehungsberechtigten nachweislich zuzustellen.

(2) Die Zustellung an die Erziehungsberechtigten kann auch in der Weise erfolgen, daß die Ausfertigungen dem Schüler (Aufnahmebewerber) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.



(3) Ist der Schüler (Aufnahmebewerber) zum selbständigen Handeln befugt, so hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres verlangen, daß in diesen Fällen die Zustellung neben der Zustellung an den Schüler (Aufnahmebewerber) auch an sie zu erfolgen hat.

### § 71

#### Entscheidungspflicht

(1) In den Angelegenheiten des § 67 Abs.2 haben die zuständigen Organe - unbeschadet der Bestimmung des folgenden Abs.3 - über Ansuchen von Parteien spätestens vier Wochen nach deren Einlangen, in den Fällen des § 67 Abs.2 lit.b spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmevoraussetzungen, den Bescheid zu erlassen. Bei Nichteinhalten dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen der Partei auf die Schulbehörde über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(2) Die Fristen des Abs.1 werden für die Dauer der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und Hauptferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörde hat über Ansuchen (Verlangen) von Parteien und Berufungen spätestens, soweit im Abs.4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlangen bei der Schule den Bescheid zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 69 Abs.2 hat die Schulbehörde über die Berufung binnen drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule den Bescheid zu erlassen.

21. Nach § 71 ist ein § 71 a einzufügen. Dieser hat zu lauten:

"§ 71 a  
Fristberechnung

(1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Durch dieses Gesetz oder durch hiezu erlassene Verordnungen festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

22. Im § 79 Abs.1 haben die Z. 3 und 4 zu lauten:

"3. vier von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestellte  
Vertreter,

4. zwei von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der  
Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich bestellte  
Vertreter,"

23. § 102 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft."

Begründung:

Zu Z. 1: Die Stellvertretung des Leiters im Verhinderungsfall ist im Lehrerdienstrecht ausreichend geregelt. Darüberhinaus sollte die Schulbehörde aus dienststellenorganisatorischen Gründen zur Unterstützung des Leiters auch einen ständigen Leiterstellvertreter bestellen können. Dies wird insbesondere erforderlich sein, wenn an einer Schule mehr als sieben Klassen geführt werden oder eine Expositorschule besteht, an der ein ständiger Stellvertreter in Unterordnung unter dem Schulleiter Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat.

Zu Z. 2 und 3: Mit diesen Bestimmungen werden die diesbezüglichen im NÖ Schulzeitgesetz bestehenden Regelungen auch für das Landwirtschaftliche Schulgesetz übernommen.

Zu Z. 4, 5 und 13: Damit werden im Entwurf Redaktionsfehler beseitigt.

Zu Z. 6, 7, 8, 9, 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20: Die hiemit vorgenommenen Formulierungsverbesserungen folgen dem Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Begutachtung versandt wurde.

Es konnten die Erfahrungen aus dem do. Vollziehungsbereich genützt und sohin insbesondere Klarstellungen bzw. Verdeutlichungen, bei den Verfahrensvorschriften jedoch auch Vereinfachungen vorgenommen werden. Die Einfügung des § 71 a mit Bestimmungen über die Fristenberechnung - nachgebildet den §§ 32 und 33 des AVG 1950 - war notwendig, um Streitfragen zu vermeiden.

Zu Z. 10: Abweichend vom bisherigen Entwurf bzw. vom Schulunterrichtsgesetz wurden die dort vorgesehenen beiden Beurteilungskonferenzen zu einer einzigen zusammengefaßt. Diese Konferenz ist in der letzten oder vorletzten Woche des Unterrichtsjahres durchzuführen, wodurch eine optimale Ausschöpfung des Unterrichtsjahres möglich wird.

Gleichzeitig wird durch diese Lösung auch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt. Für eine rechtzeitige Erledigung etwa anhängiger Rechtsmittel vor Beginn des nächsten Schuljahres wird durch organisatorische Maßnahmen Vorsorge zu treffen sein.

Zu Z. 14 und 15: Im § 53 Abs.3 wird nunmehr die Fassung des Schulunterrichtsgesetzes übernommen. Der neue § 53 Abs.5 bringt die bereits in den Erläuterungen ausgeführte Klarstellung, daß es sich bei den vorstehenden Regelungen nicht um Lehrerdienstrecht handelt.

Zu Z. 22: Durch die vorliegende Abänderung soll der Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Landwirtschaftlichen Schulbeirat mehr Gewicht gegeben werden.

Zu Z. 23: Das bereits begonnene Unterrichtsjahr sollte nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu Ende geführt werden und die Schulbehörde bis 1. Juli 1977 Zeit haben, die erforderlichen Durchführungsverordnungen vorzubereiten.

RABL  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann